

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 27

Potsdam, den 30. Juni 2016

Nr. 7

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 6. Juli 2016 S. 2- S a t z u n g über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam vom 20. Mai 2016 S. 4- Bebauungsplan Nr. 22 „Am Weinberg“, (OT Groß Glienicke) Änderung des räumlichen Geltungsbereichs S. 10- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 Gewerbegebiet „Trebbiner Straße“ S. 12- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, 2. Änderung, Teilbereich Friedrich-List-Straße S. 13 | <ul style="list-style-type: none">- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf Nr. 2 „GeoForschungsZentrum Potsdam“ S. 14- Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2014 S. 17- Grundstücksmarktbericht 2015 – Landeshauptstadt Potsdam S. 17- Veröffentlichung der besonderen Bodenrichtwerte im Entwicklungsbereich Babelsberg S. 17- Umlegungsverfahren Nr. 4 „Am Kossätenweg“ S. 18- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Verlängerung der Straße „Am Grünen Weg“ im OT Eiche S. 19- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Verlängerung der Straße „Ecksteinweg“ im OT Eiche S.19- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung des Geh- und Radweges zwischen Holzmarktstraße und Türkstraße S. 20- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung des „Geh- und Radweges Schlaatz - Drewitz“ S. 21- Ergebnisfeststellung des Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände sowie keine Windräder im Wald“ S. 22- Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 47 Absatz 5 und 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 22 |
|--|--|

Impressum



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,
Dieter Jetschmanegg

Redaktion: Jan Brunzlow, Christine Homann
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schillhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Gesamtherstellung: Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbe-
hof Babelsberg (Halle 7), Fritz-Zubeil-Str. 68, 14482 Potsdam
Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: info@steffendruck-potsdam.de
Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

22. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 06.07.2016, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, Plenarsaal

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet voraussichtlich am darauf folgenden Montag, 11. Juli 2016, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Aussage von Herrn Finken in der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2016, Kosten für die Aufstellung der Plastik „Transparente Weltkugel“, Gemeinschaftsunterkunft Brauhausberg, Bürgerhaushalt und städtischer Haushalt, Anerkennung beruflicher und sozialer Integration, Abfahrt Nuthestraße, Wohnraumzweckentfremdungsverbot, Gehwegplatten „Auf dem Kiewitt“.

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis zum 30. Juli 2016 eingereicht werden.

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01. Juni 2016

4 Große Anfrage

- 4.1 Bezahlung der Beschäftigten in städtischen Betrieben
16/SVV/0176 Fraktion DIE aNDERE

5 Bericht des Oberbürgermeisters

6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung

- 6.1 Leitbild für die Landeshauptstadt Potsdam
16/SVV/0275 Oberbürgermeister, FB Steuerung und Innovation
- 6.2 Bebauungsplan Nr. 122-2 „Kleingärten Obere Donarstraße / Concordiaweg“, Abwägung und Auslegungsbeschluss
16/SVV/0337 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

7 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Fraktionen

- 7.1 Schülerbeförderungssatzung
15/SVV/0665 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.2 Soziale Arbeit mit Flüchtlingen in der Landeshauptstadt Potsdam
15/SVV/0743 Fraktion DIE LINKE
- 7.3 Nachbarschafts- und Begegnungshaus Potsdam West
15/SVV/0891 Fraktion DIE LINKE
- 7.4 Erweiterung der Verantwortung der STEP für die Abfallsorgung
16/SVV/0122 Fraktion DIE LINKE
- 7.5 Skaterhalle in der RAW-Halle
16/SVV/0196 Fraktion DIE LINKE
- 7.6 Integrationsgarten am Schlaatz
16/SVV/0288 Fraktion DIE LINKE
- 7.7 Gestaltungssatzung „Potsdamer Mitte“
16/SVV/0300 Fraktion Bürgerbündnis-FDP

- 7.8 CO2-neutrale Druckerzeugnisse
16/SVV/0319 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 7.9 Freie Fahrt für Kindergartenkinder
16/SVV/0321 Fraktion DIE LINKE

- 7.10 Rechenzentrum
16/SVV/0322 Fraktion DIE LINKE

- 7.11 Zeitplan Öffnung Park am Pfingstberg
16/SVV/0326 Fraktion DIE LINKE

- 7.12 Bereitstellung von Ersatzwohnungen für Bestandsmietparteien Alter Markt 10 (Staudenhof)
16/SVV/0327 Fraktion DIE aNDERE

- 7.13 Dach- und Fassadenbegrünung, eine „Gründachstrategie“ für die Landeshauptstadt Potsdam
16/SVV/0330 Fraktion DIE LINKE

- 7.14 Parksituation am Luftschiffhafen
16/SVV/0340 Fraktionen SPD, CDU/ANW

- 7.15 Parksituation rund um den DB-Bahnhof Sanssouci
16/SVV/0344 Fraktionen SPD, CDU/ANW

- 7.16 Mehrgenerationenhaus
16/SVV/0346 Fraktion CDU/ANW

8 Wahl eines Beigeordneten

- 8.1 Wahl des/der Beigeordneten für Soziales, Gesundheit, Jugend und Ordnung
16/SVV/0430 Oberbürgermeister

9 Anträge

- 9.1 1. Änderung der Satzung des Potsdam-Museums
16/SVV/0372 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museen
- 9.2 Jahresbericht der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ für das Jahr 2015
16/SVV/0373 Oberbürgermeister, FB Soziales und Gesundheit
- 9.3 Informationstafel Wohngebiet Schlaatz
16/SVV/0383 Fraktion DIE LINKE
- 9.4 Sachkundiger Einwohner für den Ausschuss Klima, Ordnung, Umwelt und ländliche Entwicklung
16/SVV/0390 Fraktion AfD
- 9.5 Bebauungsplan Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“ Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und Auslegungsbeschluss
16/SVV/0391 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.6 Bebauungsplan Nr. 127 „Leipziger Dreieck“, Aufstellungsbeschluss
16/SVV/0392 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.7 Bebauungsplan Nr. 113 „Pappelallee / Reiherweg“, Aufstellungsbeschluss
16/SVV/0393 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.8 LKW-Verkehr im Ortsteil Grube
16/SVV/0395 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen

- 9.9 Verkehrsberuhigung im Ortsteil Grube
16/SVV/0399 Fraktion DIE LINKE
- 9.10 Verkehrsberuhigung im Ortsteil Grube
16/SVV/0407 Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 9.11 Stellungnahme der Landeshauptstadt Potsdam zum Landesentwicklungsplan „Hauptstadtregion“
16/SVV/0396 Fraktionen SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen
- 9.12 Verzicht auf Abriss des Mercure
16/SVV/0397 Fraktion DIE LINKE
- 9.13 Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Nuthestraße
16/SVV/0398 Fraktion DIE LINKE
- 9.14 Änderung der Kinderspielplatzsatzung
16/SVV/0400 Fraktion SPD
- 9.15 Verkehrssicherheit Humboldttring/Babelsberger Straße
16/SVV/0401 Fraktion DIE LINKE
- 9.16 Sitzungskalender 2017
16/SVV/0408 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 9.17 Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
16/SVV/0410 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 9.18 Straßenumbenennung - Von-Oppen-Weg
16/SVV/0411 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.19 Straßenbenennung - B-Plan Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“
16/SVV/0412 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.20 Straßenbenennung im OT Satzkorn „Lilienweg“
16/SVV/0415 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.21 Straßenbenennung im OT Golm „Zaunkönigweg“
16/SVV/0416 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.22 1. Änderung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
16/SVV/0413 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.23 Grundsätze und Maßnahmen zum Konzept Open Government Data
16/SVV/0417 Oberbürgermeister, FB Steuerung und Innovation
- 9.24 Zeppelinstraße, mikroskopische Simulation auf einer aktuellen Datenbasis
16/SVV/0365 Fraktion CDU/ANW
- 9.25 Entwicklung des Modal Split
16/SVV/0366 Fraktion CDU/ANW
- 9.26 Verkehrsmonitoring für Potsdam
16/SVV/0368 Fraktion CDU/ANW
- 9.27 Sauberkeit in Potsdam
16/SVV/0369 Fraktion CDU/ANW
- 9.28 Solar-Mülleimer in Potsdam
16/SVV/0370 Fraktion CDU/ANW
- 9.29 Realisierungskonzept für den Ausbau des Cafés im Volkspark
16/SVV/0384 Fraktion CDU/ANW
- 9.30 Neuordnung Verkehr Patrizierweg-Steinstraße-Hubertusdamm
16/SVV/0385 Fraktion CDU/ANW
- 9.31 Trichinenuntersuchung – Afrikanische Schweinepest (ASP)

- 16/SVV/0387** Fraktion CDU/ANW
- 9.32 Runder Tisch für Barrierefreiheit im Hoch- und Tiefbau
16/SVV/0402 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.33 Expertenbeirat zur Qualitätssicherung von Sprachkursen
16/SVV/0403 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.34 Ab- und Neuberufung eines sachkundigen Einwohners
16/SVV/0409 Fraktion DIE LINKE
- 9.35 Räume für Deutschunterricht für Flüchtlinge
16/SVV/0419 Fraktion DIE LINKE
- 9.36 Zuwendungsbescheid Neue Nachbarschaften Potsdam West
16/SVV/0420 Fraktion DIE LINKE
- 9.37 Kürze Bahnbauezeiten in Babelsberg
16/SVV/0422 Fraktion SPD
- 9.38 Standort für den Ruderverein „Vineta“
16/SVV/0426 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, CDU/ANW
- 9.39 Fußgängerüberweg Am Neuen Palais
16/SVV/0427 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.40 Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in Potsdams Stadtverwaltung
16/SVV/0429 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 10 Mitteilungsvorlagen**
- 10.1 Änderung in der Ausschussbesetzung
16/SVV/0406 Fraktion CDU/ANW
- 10.2 Information zum Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW)
16/SVV/0418 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 11 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 11.1 Prüfung der Maßnahmen zur Erhöhung der Schulwegsicherheit in Drewitz und Babelsberg gemäß Beschluss: 14/SVV/0894
- 11.2 Entwurf eines Konzeptes für die Festivalförderung in der Stadt Potsdam gemäß Beschluss: 14/SVV/1081
- 11.3 Prüfbericht bzgl. der Einführung eines Handwerkerparkausweises gemäß Beschluss: 15/SVV/0666
- 11.3.1 Handwerkerparkausweis
16/SVV/0376 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 1. Juni 2016**
- 13 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 13.1 Verkauf Erbbaurechtsgrundstücke ProPotsdam GmbH
16/SVV/0331 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 14 Nicht öffentliche Anträge**
- 14.1 Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“, Wiederholung der Ausschreibung für das Grundstück Friedrich-Ebert-Straße Ecke Schloßstraße
Empfehlung zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen
16/SVV/0414 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 15 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 6. Juli 2016 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797**

Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam vom 20. Mai 2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32)
- §§ 18, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 385) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 27)
- §§ 8, 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie im § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen aller Art (z. B. Kulturprogramme, Märkte, Volksfeste), die die Landeshauptstadt Potsdam selbst durchführt.

(4) Der Plakatanschlagn auf öffentlichen Straßen ist kein Gegenstand der Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Landeshauptstadt Potsdam. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegiergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Werbeanlagen;
- b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;

c) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten, mobile werbefreie Fahrradständer;

d) das Verteilen von Informationsmaterial und Umherziehen mit Informationstafeln, die politischen oder religiösen Zwecken dienen.

(2) Nach Abs. 1 können erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs das erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Diese ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam zu stellen.

Er ist durch Zeichnungen und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer Beschädigung verbunden, so muss im Antrag enthalten sein, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn das für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Landeshauptstadt Potsdam keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden.

(5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Landeshauptstadt Potsdam freizustellen.

§ 9 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung Anlage 1 erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Rechnungsendbeträge werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

(2) Das Recht der Landeshauptstadt Potsdam, nach § 18 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes bzw. § 8 Abs. 2 a des Bundesfernstraßengesetzes Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzung nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt oder über die erlaubte Größe hinaus benutzt, so ist die tatsächlich benutzte Fläche maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr pro Quadratmeter ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.

(5) Bei wöchentlichen und monatlichen Zeiteinheiten gilt jede angefangene Woche bzw. jeder angefangene Monat als volle Einheit. Maßgebend für die Berechnung ist der Wochen- oder Kalendertag, an dem die Sondernutzung beginnt. Ausgenommen ist die Bestuhlung zu gewerblichen Zwecken, wenn eine Pauschalgenehmigung vom 1. Mai bis 31. Oktober eines Jahres erteilt wird.

§ 10 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:

- a) durch Behörden, ausgenommen wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, es sei denn, dass die einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können,
- b) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen,
- c) durch die Stadtverordnetenversammlung, ihre Gremien und durch die Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam,
- d) durch Träger kultureller Veranstaltungen soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden,
- e) durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.

(2) Im Übrigen kann der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 nicht aus.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie ausgeübt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig oder spätestens zum im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum zu entrichten.

§ 13 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren für den zurückliegenden Zeitraum. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren endet dann mit Ablauf des Monats, in dem die die Erlaubnis erteilende Organisationseinheit der Landeshauptstadt Potsdam über die Aufgabe schriftlich unterrichtet wurde.

(2) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Landeshauptstadt Potsdam eine Sondernutzungserlaubnis für mehr als drei Tage aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(3) Zuviel entrichtete Gebühren werden nur erstattet, soweit der zu erstattende Betrag 5,00 EUR übersteigt.

§ 14 Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Landeshauptstadt Potsdam den nicht ordnungsgemäßen Zustand beseitigen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zeitlich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisberechtigte.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt wurden, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.

(2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt wurden, gelten die bisherigen Tarife bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Potsdam, den 20. Mai 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

- | | | |
|---------|----|---|
| Anlagen | 1 | Gebührentarif |
| | 2a | Zonenplan für Handel, Dienstleistungen und Veranstaltungen |
| | 2b | Straßenverzeichnis - Handel, Dienstleistungen und Veranstaltungen |
| | 3a | Zonenplan für Baustellen - Gesamtansicht |
| | 3b | Zonenplan für Baustellen – Detail Innenstadt |
| | 3c | Straßenverzeichnis – Baustellen |

Anlage 1

Gebührenteil - Handel/Dienstleistung

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Zone 1 Brandenburger Straße		Zone 2 Innenstadt		Zone 3 übriges Stadtgebiet	
			Gebühr	Mindestgebühr	Gebühr	Mindestgebühr	Gebühr	Mindestgebühr
1.	Gastronomische Nutzung, Tische und Sitzgelegenheiten einschl. dekorativen und abgrenzenden Zubehör (z.B. Blumen-schalen, Schirme u.a.)							
1.1	Wochensatz	m² x Woche	2,40 €	12,00 €	1,75 €	10,50 €	1,65 €	9,00 €
1.2	Monatssatz	m² x Monat	9,60 €	57,60 €	7,00 €	42,00 €	6,60 €	36,00 €
1.3	Pauschalgebühr für die Zeit vom 01.05. - 31.10. eines Jahres (Saison)	m² x Saison	40,32 €	258,00 €	29,00 €	174,00 €	27,70 €	165,00 €
2.	Warenpräsentation in Verbindung mit Geschäftslokalen	m² x Monat	7,20 €	14,40 €	4,60 €	9,20 €	4,40 €	8,80 €
3.	Verkaufseinrichtungen (z.B. Imbiss, Speisen, Getränke, Eis, Blumen ...)							
3.1	Verkaufsstand							
3.1.1	Tagessatz	m² x Tag	6,00 €	12,00 €	2,90 €	5,80 €	2,75 €	5,50 €
3.1.2	Monatssatz	m² x Monat	31,20 €	-	15,00 €	-	14,30 €	-
3.1.3	Jahressatz	m² x Jahr	365,00 €	-	176,00 €	-	167,00 €	-
3.2	Verkaufs-Kfz-/Anhänger							
3.2.1	Tagessatz	m² x Tag	7,20 €	14,40 €	3,40 €	6,80 €	3,00 €	6,00 €
3.2.2	Monatssatz	m² x Monat	37,50 €	-	17,70 €	-	15,60 €	-
3.2.3	Jahressatz	m² x Jahr	438,75 €	-	208,00 €	-	183,00 €	-
3.3	Kleinsthändler bis 2,0 m² Nutzungsfläche	täglich	1,20 €	10,00 €	1,15 €	10,00 €	1,10 €	10,00 €
3.4	mobiler Verkaufsstand/ z.B. Fahrrad oder Bauchladen							
3.4.1	Tagessatz	m² x Tag	4,80 €	10,00 €	2,30 €	10,00 €	2,20 €	10,00 €
3.4.2	Monatssatz	m² x Monat	37,00 €	-	15,00 €	-	14,30 €	-
3.5	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m² x Tag	0,15 €	49,00 €	0,15 €	49,00 €	0,15 €	49,00 €

Gebührenteil - Veranstaltungen

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Zone 1 Brandenburger Straße		Zone 2 Innenstadt		Zone 3 übriges Stadtgebiet	
			Gebühr	Mindestgebühr	Gebühr	Mindestgebühr	Gebühr	Mindestgebühr
4.	Kleinkunst / Darbietung	täglich	5,00 €	10,00 €	5,00 €	10,00 €	5,00 €	10,00 €
5.	Verteilen von Handzettel oder Werbematerial	Person x Tag	6,00 €	10,00 €	5,75 €	10,00 €	5,50 €	10,00 €

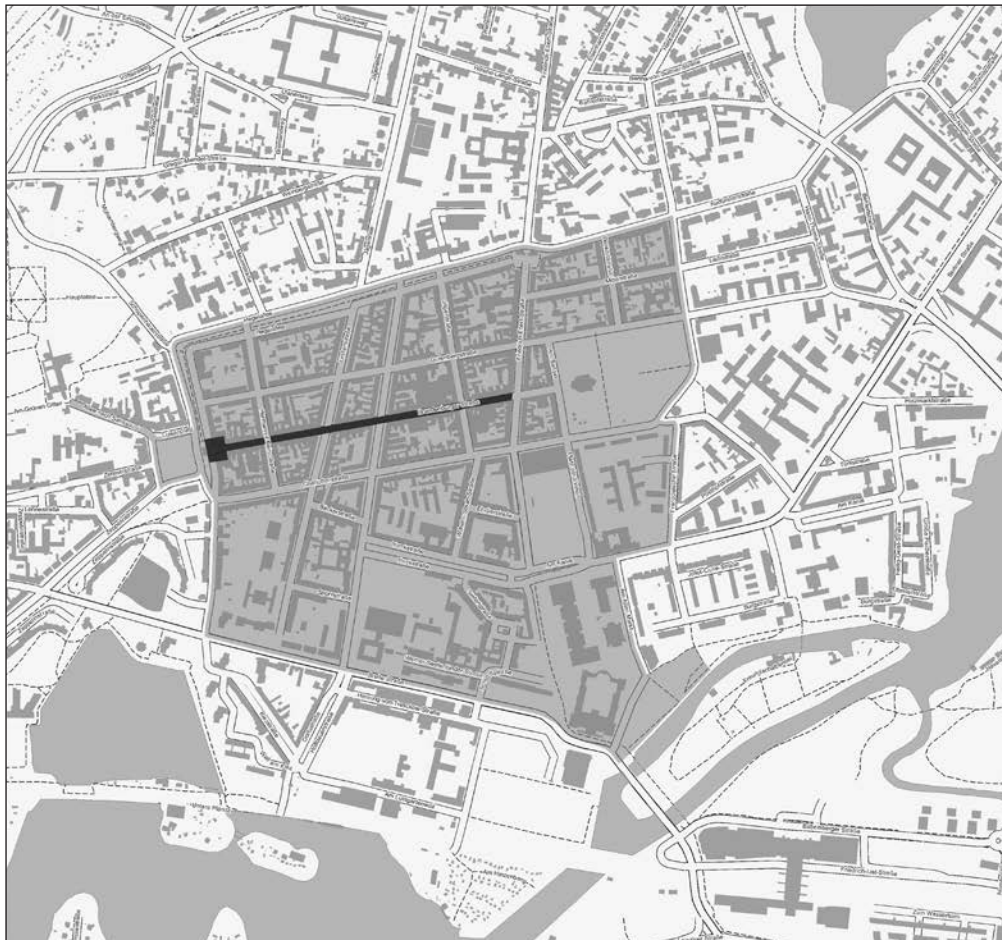
6.	Werbeveranstaltung / Werbefahrzeuge und Stände	m² x Tag	3,00 €	10,00 €	2,90 €	10,00 €	2,75 €	10,00 €
7.	Wochen- Spezial- und Traditionsmärkte (gewerberechtl. festgesetzte Märkte)	m² x Tag	0,50 €	25,00 €	0,50 €	25,00 €	0,50 €	25,00 €
8.	Trödelmärkte	m² x Tag	0,25 €	10,00 €	0,25 €	10,00 €	0,25 €	10,00 €
9.	Schauspielveranstaltungen in Aufbauten bis 200 m²	m² x Tag	0,30 €	15,00 €	0,28 €	15,00 €	0,25 €	15,00 €
10.	Schaustellereinrichtungen (Karussell o.a.)	m² x Tag	0,60 €	25,00 €	0,55 €	25,00 €	0,50 €	25,00 €
11.	Nutzung der Straße für Filmaufnahmen je Drehort	Tag	65,00 €		65,00 €		65,00 €	

Gebührenteil - Baustellen

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Zone 1 Innenstadtring		Zone 2 Blaues Netz		Zone 3 übriges Stadtgebiet	
			Gebühr	Mindestgebühr	Gebühr	Mindestgebühr	Gebühr	Mindestgebühr
12.	Baubuden, Gerüste, Baustofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten einschl. WC mit und ohne Bauzaun je angef. m² Grundfläche	wöchentlich						
12.1	Fahrbahn		3,00 €	15,00 €	2,50 €	15,00 €	2,20 €	10,00 €
12.2	Gehweg, Radweg, Nebenanlagen		2,50 €	15,00 €	2,30 €	15,00 €	2,00 €	10,00 €
13.	Aufstellen eines Containers je Stück	wöchentlich						
13.1	bis 10 m³ Inhalt		15,00 €		13,00 €		10,00 €	
13.2	über 10m³ Inhalt		20,00 €		16,00 €		12,00 €	
14	Aufständerrung – oder Hilfskonstruktionen für provisorische Medienführungen je Stück	wöchentlich	2,50 €	10,00 €	2,30 €	10,00 €	2,00 €	10,00 €

Gebührenteil - Sonstiges

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Sondernutzungsgebühr für das gesamte Stadtgebiet	
			Gebühr	Mindestgebühr
15.	Aufstellung mobiler Toiletten je angef. m² Grundfläche	Woche	2,00 €	10,00 €
16.	Automaten, Vitrinen	m²x Jahr	37,20 €	37,20 €
17.	Abstellung von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen			
17.1	Pkw oder Einachsanhänger	täglich	3,00 €	30,00 €
17.2	Lkw oder mehrachsige Anhänger	täglich	6,00 €	60,00 €
17.3	Krafträder	täglich	1,20 €	12,00 €
18.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter eine andere Nummer des Tarifs fällt (z.B. keine kommerzielle Nutzung und Lagerung von Aussenbestuhlung, Sonnenschirmen)	m² x Tag	0,50 €	15,00 €
19.	Werbeanlagen/Aufsteller			
19.1	Einrichtung	m² x Tag	6,00 €	10,00 €
20.	Maste je Stück	wöchentlich	4,00 €	10,00 €



**Landeshauptstadt
Potsdam**

**Satzung über Sondernutzung
an öffentlichen Straßen
der Landeshauptstadt Potsdam**

Anlage 2a

**Handel / Dienstleistungen
und Veranstaltungen**

- Zone 1 - Brandenburger Straße
- Zone 2 - Innenstadt
- Zone 3 - übriges Stadtgebiet

Kartengrundlage: DLM
© GeoBasis-DE/LGB

Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
Straßenverkehrsbehörde
14461 Potsdam
Strassenverkehrsbehoerde@Rathaus.Potsdam.de
Stand: Juli 2015

Anlage 2b

Straßenverzeichnis für Handel, Dienstleistungen und Veranstaltungen

Zone 1: „Brandenburger Straße“

Die Brandenburger Straße (Fußgängerzone) wird begrenzt durch die Schopenhauerstraße (einschl. Vorplatz am Brandenburger Tor) und Friedrich-Ebert-Straße.

Zone 2: „Innenstadt“

Das von folgenden Straßenzügen umschlossene Gebiet der Innenstadt einschließlich dieser Straßen:

- Schopenhauerstraße,
- Hegelallee,
- Kurfürstenstraße,
- Hebbelstraße,
- Französische Straße,
- Am Kanal,
- Am Alten Markt,
- Brauerstraße,
- Uferpromenade an der Alten Fahrt,
- Breite Straße,
- Schopenhauerstraße,
- Zeppelinstraße,
- Luisenplatz und
- Allee nach Sanssouci

Zone 3: „Übriges Stadtgebiet“

Alle übrigen öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze außerhalb der Zonen I und II bis zur Stadtgrenze.

Die Übersicht der Zonen ist in der Anlage 2a dargestellt.



Landeshauptstadt
Potsdam

**Satzung über Sondernutzung
an öffentlichen Straßen
der Landeshauptstadt Potsdam**

Anlage 3a

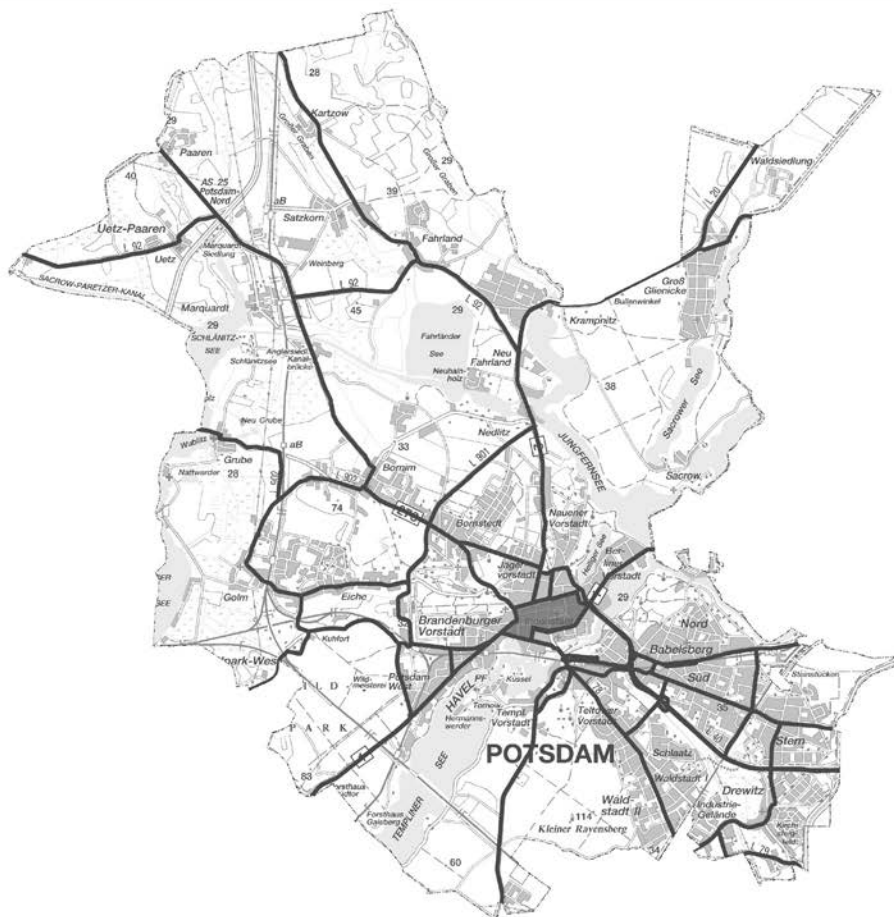
Baustellen (Gesamtansicht)

-  Zone 1 - Innenstadtbereich
-  Zone 2 - Blaues Netz
-  Zone 3 - übriges Stadtgebiet

Kartengrundlage: DLM
© GeoBasis-DE/LGB



Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
Straßenverkehrsbehörde
14461 Potsdam
Strassenverkehrsbehoerde@Rathaus.Potsdam.de
Stand: Juli 2015



Landeshauptstadt
Potsdam

**Satzung über Sondernutzung
an öffentlichen Straßen
der Landeshauptstadt Potsdam**

Anlage 3b

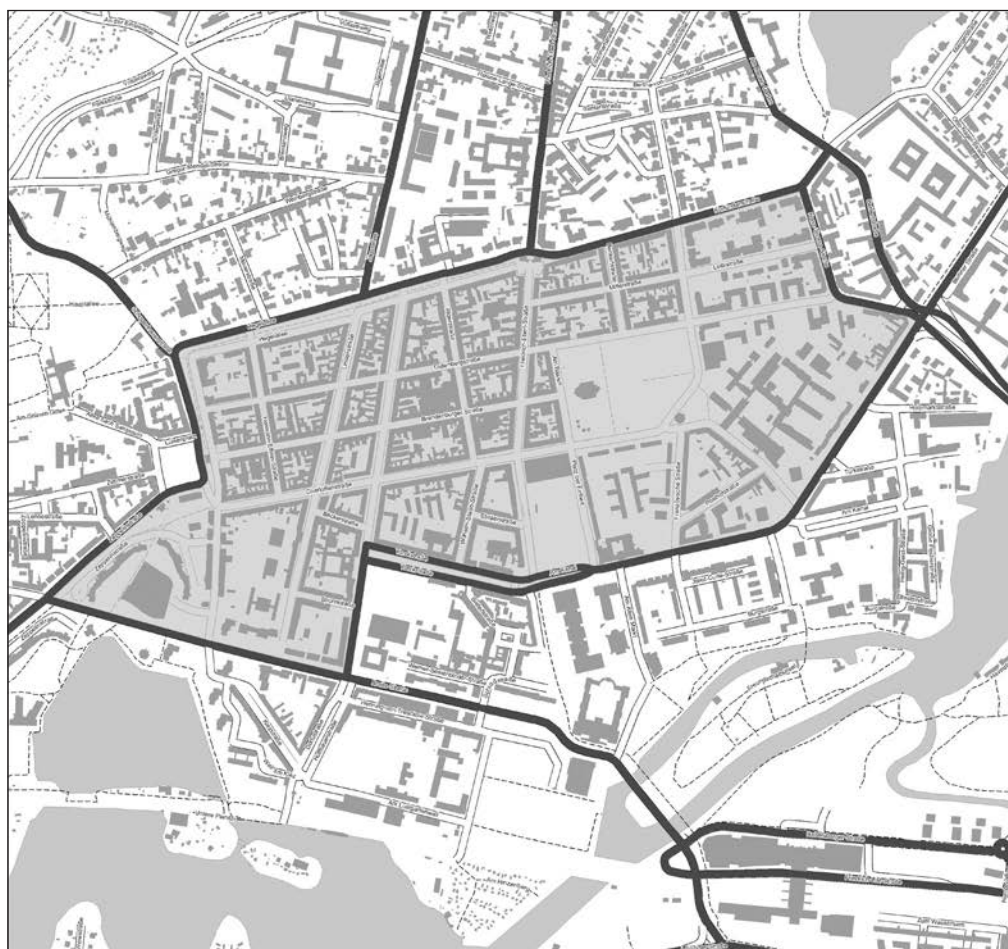
**Baustellen
(Detailansicht Innenstadt)**

-  Zone 1 - Innenstadtbereich
-  Zone 2 - Blaues Netz
-  Zone 3 - übriges Stadtgebiet

Kartengrundlage: DLM
© GeoBasis-DE/LGB



Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
Straßenverkehrsbehörde
14461 Potsdam
Strassenverkehrsbehoerde@Rathaus.Potsdam.de
Stand: Juli 2015



Anlage 3c

Straßenverzeichnis für Baustellen

Zone 1: „Innenstadtbereich“

Der Innenstadtbereich wird begrenzt durch die Hegelallee, Kurfürstenstraße, die Hans-Thoma-Straße, Berliner Straße, die Straße Am Kanal, die Yorckstraße, die Dortustraße, die Breite Straße, die Zeppelinstraße und die Schopenhauerstraße.

Zone 2: „Blaues Netz“

Das Blaue Netz umfasst die Straßen:

- Alleestraße
- Am Buchhorst
- Am Kanal
- Am Neuen Garten
- Amundsenstraße
- August-Bebel-Straße (Rudolf-Breitscheid-Straße – Großbeerenstraße)
- Babelsberger Straße
- Behlertstraße (Am Neuen Garten – Berliner Straße)
- Berliner Straße
- Bornimer Chaussee (Golm)
- Bornstedter Straße
- Brauhausberg
- Breite Straße
- Charlottenstraße (Hebbelstraße – Friedrich-Ebert-Straße)
- Dortustraße (Yorckstraße – Breite Straße)
- Friedrich-Ebert-Straße (Alleestraße – Hegelallee)
- Friedrich-Ebert-Straße (Charlottenstraße – Yorkstraße)
- Friedrich-List-Straße
- Forststraße
- Geiselbergstraße (Bornimer Chaussee – Reiherbergstraße)
- Geschwister-Scholl-Straße
- Golmer Chaussee
- Großbeerenstraße
- Gutenbergstraße (Hans-Thoma-Straße – Berliner Straße)
- Hans-Thoma-Straße
- Hebbelstraße (Kurfürstenstraße – Charlottenstraße)
- Hegelallee
- Heinrich-Mann-Allee
- Horstweg
- Hugstraße (Potsdamer-Straße – Mitschurinstraße)

- Jägerallee
- Kaiser-Friedrich-Straße
- Karl-Liebknecht-Straße (Rudolf-Breitscheid-Straße – Großbeerenstraße)
- Kastanienallee (Geschwister-Scholl-Straße – Zeppelinstraße)
- Kuhfortdamm
- Kurfürstenstraße
- Ketziner Straße
- Leipziger Straße
- Marquardter Straße
- Michendorfer Chaussee
- Nedlitzer Straße
- Neuendorfer Straße (Großbeerenstraße – Zum Kirchsteigfeld)
- Pappelallee
- Paretzer Straße
- Potsdamer Chaussee (Groß Glienicke)
- Potsdamer Straße
- Potsdamer Straße (Paretz)
- Reiterweg
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Rückertstraße (Marquardter Chaussee – Potsdamer Straße)
- Marquardter Chaussee
- Nuthedamm
- Nuthestraße
- Sternstraße (Zum Kirchsteigfeld – Nuthedamm)
- Tschudistraße
- Uetzer Dorfstraße
- Verkehrshof
- Werderscher Damm
- Wetzlarer Straße
- Wublitzstraße
- Yorkstraße
- Zeppelinstraße
- Zum Kirchsteigfeld

Die Zone 2 beinhaltet den gesamten Straßenraum der vorgenannten Straßen bis zur Grundstücksgrenze.

Zone 3: „Übriges Stadtgebiet“

Alle übrigen öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze außerhalb der Zonen I und II bis zur Stadtgrenze.

Die Übersicht der Zonen ist in der Anlage 3a und 3b dargestellt.

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 22 „Am Weinberg“, (OT Groß Glienicke) Änderung des räumlichen Geltungsbereichs

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.06.2016 die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 22 „Am Weinberg“ (OT Groß Glienicke) beschlossen.

Der erweiterte räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 5, 7, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/2, 18/2, 76, 77, 78, 79, 80 und 81 der Flur 5, die Flurstücke 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 92, 93/1, 95/3, 96/5, 96/6, 97/7, 97/8, 98/5, 98/6, 99, 100, 101/7, 101/8, 102, 103, 105/1, 105/2, 107/16, 107/17, 108, 109, 110, 123/3 teilweise, 124/3 teilweise, 127, 128, 129/5 teilweise, 129/6, 130/3 teilweise, 130/5 teilweise, 130/6, 161, 162, 163, 164 teilweise, 165 teilweise und 169 der Flur 16 und die Flurstücke 387, 418, 419, 420, 421 der Flur 17 der Gemarkung Groß Glienicke und wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden: Straße Am Park

- im Osten: Landesgrenze zu Berlin
- im Süden: nördliche Grenze Bebauungsplan Nr. 8 „Seepromenade/Dorfstraße“ und nördliche Grenze Groß Glienicker See
- im Westen: östliche Grenze Glienicker Dorfstraße und Potsdamer Chaussee

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich des Ortsteils Groß Glienicke, am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereichs. Südlich grenzt das Plangebiet an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Seepromenade/Dorfstraße“. Für die Flächen im Westen des Plangebietes besteht aufgrund der ungeordneten

ten Bebauung sowie aufgrund der ungünstigen Zuschnitte der Grundstücke Regelungsbedarf.

Anlass der veränderten Abgrenzung

In den Geltungsbereich sollen sieben teilweise sehr schmale Teilflächen einbezogen werden, die im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 8 "Seepromenade/ Dorfstraße" liegen und dort als Teil der öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Park, entlang des Uferstreifens zum Groß Glienicker See festgesetzt sind. Im Bestand sind zwei der Teilflächen jedoch als Gartenland der angrenzenden Grundstücke genutzt und zu den öffentlich begehbaren Uferbereichen durch transparente Zäune mit gartenseitiger Bepflanzung aus Sträuchern und Bäumen abgegrenzt.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planungen für den Uferstreifen und der zur Umsetzung der Planung geführten Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern soll geprüft werden, ob die im Bestand genutzten Gartenflächen planungsrechtlich als private Grünflächen gesichert werden können. Zur Arrondierung des Geltungsbereichs sollen auch Teilflächen der Flurstücke 123/3, 164 und 165 in den Geltungsbereich einbezogen werden. Der Bebauungsplan Nr. 8 "Seepromenade / Dorfstraße" enthält an anderen Stellen weiter südlich am Groß Glienicker See zwischen der öffentlichen Grünfläche und den Wohngrundstücken bereits Festsetzungen als private Grünfläche, um eine sogenannte Pufferzone zwischen dem Bereich der öffentlichen Nutzung und der Wohnnutzung zu schaffen. In den nunmehr vorgesehenen Veränderungsbereichen wurde eine solche „Pufferzone“ damals nicht festgesetzt, sie erscheint aber aus heutiger Sicht möglich und erwägenswert.

Dieses Planungsziel soll im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 22 "Am Weinberg" umgesetzt werden. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 22 "Am Weinberg" werden die für die Teilflächen getroffenen Festsetzungen die dort zurzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 8 "Seepromenade / Dorfstraße" ersetzen.

Planungsziele

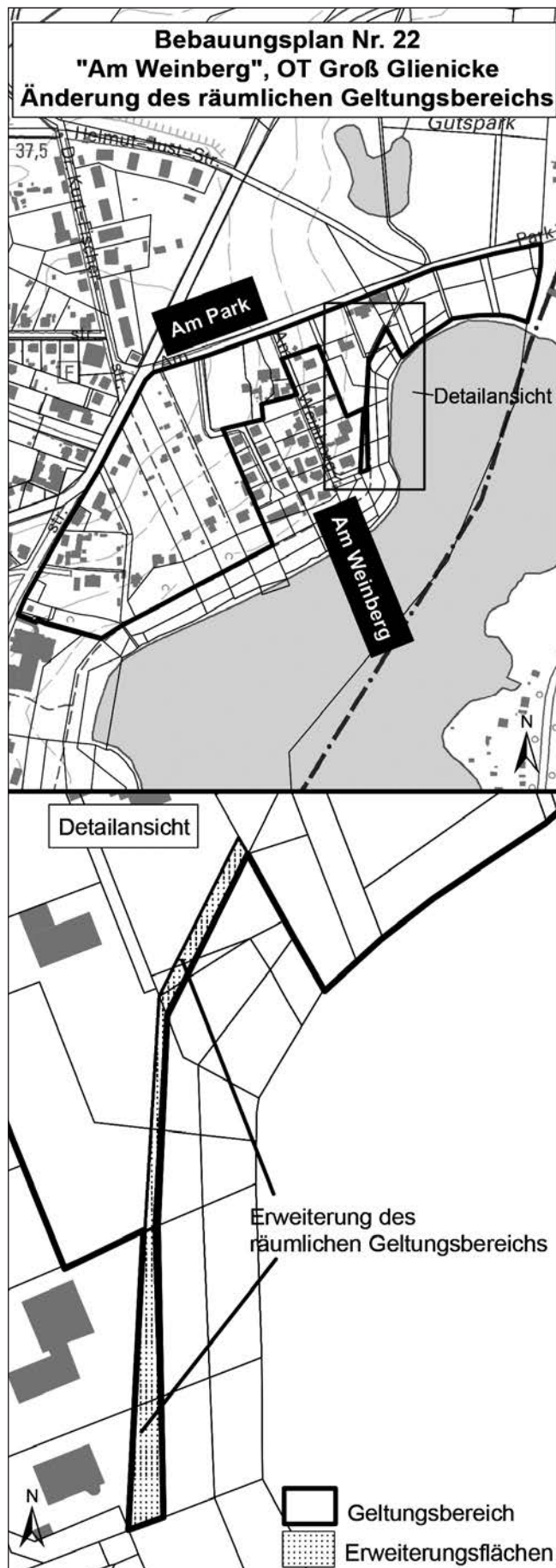
Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der im Bestand genutzten privaten Grünflächen auf den Flurstücken 124/3, 129/5, 130/3 und 130/5 der Flur 16 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 123/3, 164 und 165 der Flur 16 zur Schaffung einer „Pufferzone“ zwischen privater Grünfläche und öffentlicher Nutzung im Uferbereich. Diesem Ziel soll durch die geringfügige Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 22 "Am Weinberg" und durch die Festsetzung zur Art der Nutzung Rechnung getragen werden.

Um einen fließenden Übergang vom Landschaftsraum entlang des Seeufers in den Siedlungsbereich zu gewährleisten, sollen geschlossene Einfriedungen jeglicher Art ausgeschlossen werden. Der Charakter der zulässigen Grundstückseinfriedungen soll sich am Bestand orientieren (sicht- und für Kleintiere durchlässige Einfriedungen mit begleitender, gartenseitiger Bepflanzung).

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) liegen vor, zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ist das Bauleitplanverfahren erforderlich.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem wirksamen Flächennutzungsplan.



Potsdam, den 21. Juni 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbegebiet Trebbiner Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.10.2003 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Trebbiner Straße“ gemäß § 12 Abs. 1 i.V. m. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung soll der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erweitert werden. Er wird entgegen den Darstellungen des Aufstellungsbeschlusses auf die Grundstücke, über die der Vorhabenträger verfügt und für das Vorhaben von Bedeutung sind, sowie auf die für eine gesicherte Erschließung erforderlichen Straßenverkehrsflächen erweitert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Landesstraße (L) 79,
- im Osten: Landesstraße (L) 79,
- im Süden: private Grundstückerschließung Trebbiner Straße 36, von Freiflächen des Landschaftsschutzgebietes „Nuthetal-Beelitzer Sander“ sowie einem im Außenbereich liegenden Grundstück mit Wohnhaus,
- im Westen: Grundstück Trebbiner Straße 36.

Das Plangebiet liegt in der Flur 8, der Gemarkung Drewitz und umfasst

- die privaten, in der Verfügbarkeit des Vorhabenträgers stehenden Flurstücke 81/2 (teilweise), 81/3, 81/4, 134/6, 1250, 1270, 1271, 1272, 1273 und 1274,
- die für die gesicherte Erschließung erforderlichen öffentlichen Straßenverkehrsflächen mit den Flurstücken 64/1, 64/2 (teilweise), 647/1 (teilweise) und 647/2 sowie
- das nicht dem Vorhabenträger gehörende private Flurstück 81/1 (teilweise) mit der privaten Erschließungsstraße des westlich an den räumlichen Geltungsbereich angrenzenden Gewerbestandortes Trebbiner Straße 36.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist die Absicht des dort ansässigen Unternehmens, der Horst Lehmann Getränke GmbH, sich am Standort in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss Trebbiner Straße zu erweitern. Die geplante Bebauung soll die zwischenzeitlich gestiegenen Lagerkapazitäten abdecken und eine moderne Logistik ermöglichen.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung von Flächen für Gewerbenutzung, Verkehrsflächen und Grünflächen ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Gewerbegebietes, welches neben Lager und Logistik ausschließlich Großhandel beinhalten soll sowie der Sicherung eines Grünflächenbereichs für kompensatorische Maßnahmen im südlichen Teil des Plangebietes.

Die Planungsziele entsprechen den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans sowie den Landeszielen. Im Zuge der Planung werden die umweltrelevanten Informationen ebenso wie die naturschutzfachlichen Belange ermittelt und bewertet. Die Ergebnisse fließen in die Planung ein.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt vom **11.07.2016 bis einschließlich 27.07.2016**

Ort der Auslegung

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung

Mo – Do 7.00 – 18.00 Uhr
Fr 7.00 – 14.00 Uhr

Informationen

Frau Olm, Zimmer 835, Tel.: (0331) 289-2511

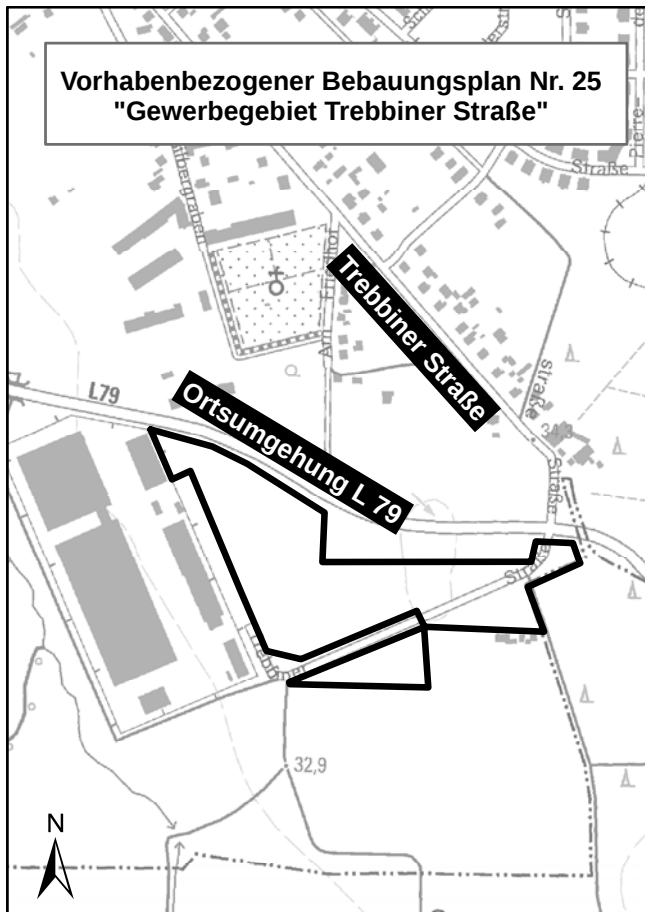
Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 21. Juni 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, 2. Änderung, Teilbereich Friedrich-List-Straße der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, 2. Änderung, Teilbereich Friedrich-List-Straße der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, Teilbereich Friedrich-List-Straße, treten in dessen Geltungsbereich die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“ außer Kraft.

Ort der Einsichtnahme

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme

Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
(oder nach telefonischer Vereinbarung)

Information

Frau Käbel, Zimmer 805a, Tel.: (0331) 289-3109
Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
(oder nach telefonischer Vereinbarung)

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, Teilbereich Friedrich-List-Straße befindet sich in zentraler Lage, südlich der historischen Innenstadt sowie im Nordwesten der Teltower Vorstadt der Landeshauptstadt Potsdam und umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Ufer der Nuthe und nördliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“
- im Osten: östliche Grenze des festgesetzten Gewerbegebiets GE 2 und östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 37 B „Babelsberger Straße“
- im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Friedrich-List-Straße,
- im Westen: östliche Straßenbegrenzungslinie der Babelsberger Straße

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1/6, 2/5, 4/2 tlw., 93, 101, 106, 107, 108, 109, 110, 118 und 119 der Flur 18, Gemarkung Potsdam und umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die in diesem Bebauungsplan zitierte DIN-Vorschrift 4109 „Schallschutz im Hochbau“ wird zur Einsicht bereitgehalten.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

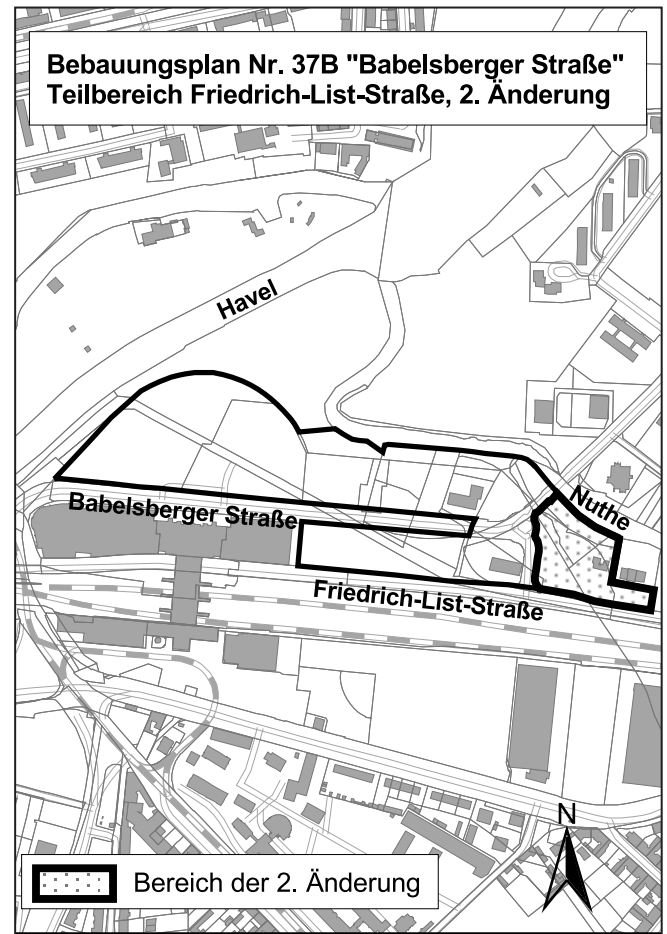
b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3

Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 21. Juni 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf Nr. 2 „GeoForschungsZentrum Potsdam“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.06.2016 die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung und Ergänzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „GeoForschungs-Zentrum Potsdam“ beschlossen. Darüber hinaus wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Durchführungsvertrag beschlossen. Laut Beschluss vom 01.06.2016 soll mit diesem Planverfahren die städtebauliche Entwicklung auf dem Telegrafenberg zum Abschluss gebracht werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Nordwesten des Telegrafenberges. Er umfasst die Gemarkung Potsdam, Flur 14, die Flurstücke 65/3, 65/4, 65/9 (teilw.), 66/1,

66/2, 66/3 (teilw.), 67/1, 67/2 (teilw.), 69 (teilw.), 70/1, 70/3, 376 (teilw.) 476, 481, 483 und 486.

Der räumliche Geltungsbereich liegt in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Flurstücksgrunde des Flurstücks 482 der Flur 14, Gemarkung Potsdam (Waldflächen des Landesbetriebs der Forst Brandenburg – Landesforstverwaltung), als nördliche Abgrenzung des Wissenschaftsparks „Albert Einstein“
- im Osten: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Albert-Einstein-Straße
- im Süden: durch einen Teilabschnitt des Adolf-Schmidt-Wegs, des Helmertwegs und des Schwarzschildwegs
- im Westen: durch die Waldflächen des Landesbetriebs der Forst Brandenburg (Landesforstverwaltung) entlang des Hangs des Brauhausbergs.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bedarfsorientierte, bauliche Erweiterung und Qualifizierung des Gebäudebestands des GeoForschungs-Zentrums innerhalb des Wissenschaftsparks „Albert Einstein“. Hierfür sollen die bestehenden Sondergebietsflächen durch die Sondergebiete SO 3.1, SO 3.2 und SO 4 erweitert werden. Zudem sollen private Grünflächen, als auch Waldflächen planungsrechtlich festgesetzt werden.

Öffentlich ausgelegt werden der Entwurf des Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht (Kapitel C der Begründung mit Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen) als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans, die vorliegenden Artenschutzfachbeiträge, sowie die bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht liegen Informationen zum Schutzgut Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet;
- zur Bodenversiegelung durch Neubebauung, einschließlich Nebenanlagen; private Verkehrsflächen und die Nutzungsintensivierung im SO 4;
- zur externen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Grube durch die „Fresdorfer Heide“ im Rahmen der Waldqualifizierungsmaßnahme des Pappelforstes.

2. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zum Oberflächenwasser, zum oberflächennahen Grundwasser und zur Verschmutzungsgefahr des Grundwassers;
- zur Beachtung der Anforderungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung - Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Potsdam - Leipziger Straße“;
- zur Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 52 WHG;
- Regenentwässerungskonzept (Stand Dezember 2015).

3. Zum Schutzgut Klima/Luft

Im Umweltbericht liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft zu folgenden Themen vor:

- zu den lokalklimatischen Besonderheiten des Planungsgebietes;
- zum Verlust von klimatisch wirksamen Waldflächen;
- zur Veränderung des Kleinklimas und möglichen Verstellung von Kaltluftabflussbahnen durch Erhöhung von Versiegelung und Baumasse im Plangebiet;
- zu Minderungsmaßnahmen durch die Verortung des SO 3.1 in der Senke zwischen dem Telegrafenberg und Brauhausberg;
- zu Minderungsmaßnahmen durch die Schaffung von Waldersatz im selben Naturraum „Mittlere Mark“.

4. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zur Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die Erweiterung des Gebäudebestands;
- zum Ersatz des entfallenden Waldwegs außerhalb des Geltungsbereichs;
- zur Grünflächenversorgung und den Erholungs- und Erlebnisbedürfnissen der Bevölkerung.

5. Zum Schutzgut Pflanzen

Im Umweltbericht, in Biotop- und Baumkartierungen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zur Beschreibung der vorhandenen allgemeinen und gesetzlichen Biotope (gesetzlicher Biotopschutz);
- den Verlust von allgemeinen und gesetzlichen Biotopen durch den Erweiterungsbau und die Erschließungsflächen innerhalb des Geltungsbereichs;
- zur Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG;
- zu den natur- und forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust der prägenden naturnahen Wald- und Einzelbaumbestand in der Gemarkung Rehagen und der Gemarkung Grube;
- zum Ausgleich der Verluste von Biotopflächen mit maximal geringem Biotopwert;
- zur laufenden waldrechtlichen Qualifizierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

6. Zum Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen, sowie in den sonstigen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- zum faunistischen Fachbeitrag zu Fledermäusen und Brutvögeln (Dezember 2013);
- zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag über die holzwohnenden Käfer (Dezember 2013);
- zu den Säugetieren (Fischotter, Biber, insbes. Fledermäuse: Abendsegler, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, braunes Langohr, Graues Langohr);
- zu den 13 Brutvogelarten (Amsel, Buchfink, Blaumeise, Buntspecht, Grünfink, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube, Singdrossel, Trauerschnäpper);
- zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen von Nestern und Nistplätzen betroffener Brutvogelarten (s.o.) und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Nistkästen und vorhandene Altbaumbestände);
- zu den Reptilien (Zauneidechsen, insbes. Blindschleiche - *Anguis fragilis*);
- zu den 18 nachgewiesenen Arten [holzwohnende] Käfer (Heldbock, Eremit, insbes. Pflanzenkäfer [*A. morio*], Braunfüßiger Striemenläufer [*M. piceus*] und Faulholz-Schwarzkäfer [*U. culinaris*]); jeweils Relevanzprüfung, Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten und zu ergreifender Maßnahmen;
- zu Habitaten für Zauneidechsen;
- zu Nisthilfen für Fledermäuse und Höhlenbrüter.

7. Zum Schutzgut Natur und Landschaft (Ortsbild)

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zum laufenden Zustimmungsverfahren hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“;
- zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Ortsbildes durch die Nutzung der vorhandenen Topographie;
- zur Vermeidung der visuellen Beeinträchtigung des Ortsbildes durch eine freiwachsende Heckenpflanzungen.

8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zu bekannten und vermuteten Bodendenkmalen;
- zu der denkmalgeschützten baulichen, technischen und gärtnerischen Gesamtanlage „Ehemalige königliche Observatorien für Astrophysik, Meteorologie und Geodäsie mit Erweiterung – Potsdam, Telegrafenberg“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans;
- zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes (Umgebungsschutz).

9. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- Wirkungsgefüge zwischen den Kultur- und Sachgütern (hier: Wald) und dem Natur- und Landschaftsbild andererseits.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung und Ergänzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „GeoForschungsZentrum Potsdam“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt vom: **11.07.2016 bis 19.08.2016**

Ort

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, im Flurbereich

Zeit

Mo – Do 7.00 – 18.00 Uhr
Fr 7.00 – 14.00 Uhr

Information

Frau Hentschel, Zimmer 826, Tel.: (0331) 289-2523
Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

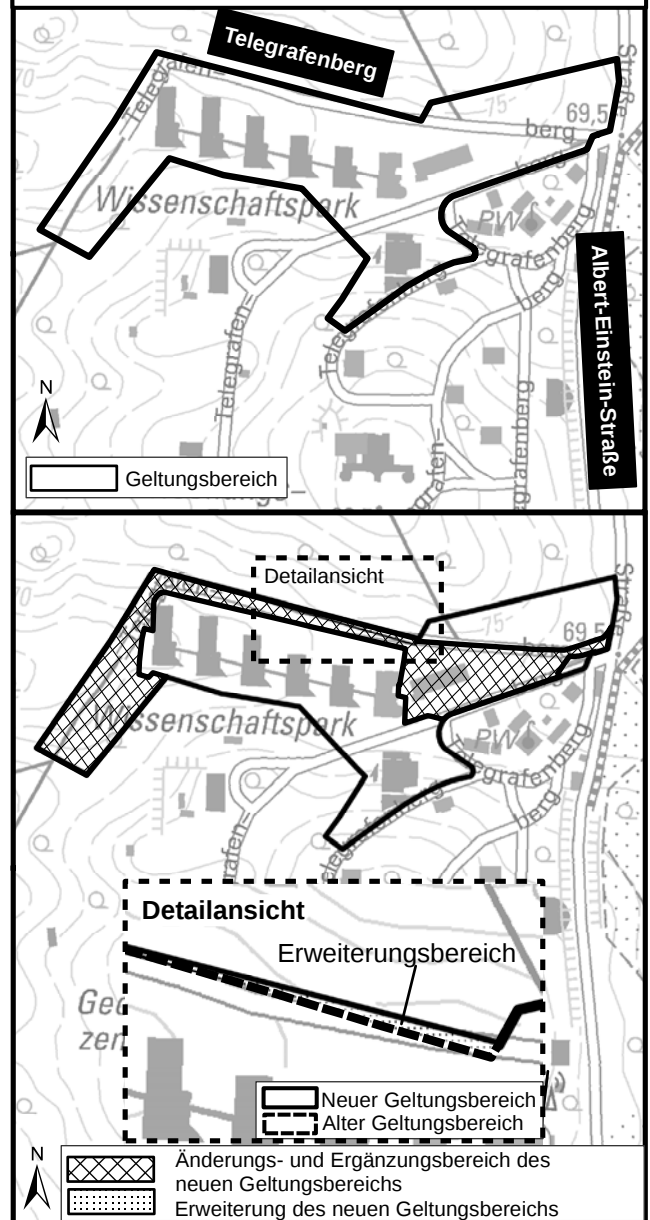
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend können alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 21. Juni 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "GeoForschungsZentrum Potsdam" 1. Änderung und Ergänzung Änderung des räumlichen Geltungsbereichs



Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 01.06.2016 (DS 16/SVV/0333):

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2014 wird gemäß § 7 Ziff. 4 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 296.726,00 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2014 liegt im Sekretariat des KIS in Potsdam, Hegelallee 6-10, vom 04.07.2016 bis zum 11.07.2016 öffentlich aus und kann nach Terminabsprache, Tel. (0331) 289 1450, dort eingesehen werden. Der Geschäftsbericht des KIS für das Jahr 2014 ist unter der Internetadresse www.kis-potsdam.de abrufbar.

Grundstücksmarktbericht 2015 – Landeshauptstadt Potsdam

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam hat den 25. Bericht über die Entwicklung des Potsdamer Grundstücksmarktes veröffentlicht. Er kann als gebundene Drucksache oder als PDF-Datei zum Einzelpreis von 30,00 € über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, Haus 1, Zimmer 402 bezogen werden.

Potsdam, den 27. Mai 2016

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Öffnungszeiten

Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Tel.: (0331) 289-3182
E-Mail: Gutachterausschuss@Rathaus.potsdam.de
Fax: (0331) 289-84 3183

Veröffentlichung der besonderen Bodenrichtwerte im Entwicklungsbereich Babelsberg

Im Auftrag des Entwicklungsträgers Stadtkontor GmbH hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Potsdam besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den förmlich festgesetzten Entwicklungsbereich Babelsberg zum Stichtag 31.12.2015 ermittelt und fortgeschrieben. Sie werden in Form einer gesonderten Bodenrichtwertkarte veröffentlicht.

Jedermann kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu den Öffnungszeiten in diese Karte Einsicht nehmen bzw. sie über die Geschäftsstelle erwerben. Auch außerhalb der Öffnungszeiten können telefonische (Tel. 0331 / 289 3182 bzw. 3183) und schriftliche Auskünfte bei der Geschäftsstelle zu den Bodenrichtwerten eingeholt werden.

Sitz der Geschäftsstelle

Landeshauptstadt Potsdam, FB Kataster und Vermessung, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 402

Öffnungszeiten

Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
E-Mail: Gutachterausschuss@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 27. Mai 2016

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Landeshauptstadt Potsdam Umlegungsausschuss

Umlegungsverfahren Nr. 4 „Am Kossätenweg“

Gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Der am 10.06.2009 nach § 47 Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Beschluss zur Einleitung des Umlegungsverfahrens „Am Kossätenweg“ wird aufgehoben.

In das Umlegungsverfahren waren folgende Flurstücke der Gemarkung Golm, Flur 2 einbezogen: 406/1, 407/1, 413, 979, 1305, 1307, 1309, 1311.

Der Rechtszustand wurde durch das bisherige Verfahren nicht geändert.

Die Einstellung des Umlegungsverfahrens Nr. 4 erfordert keine Änderungen bereits getroffener Entscheidungen nach § 51 Baugesetzbuch (BauGB).

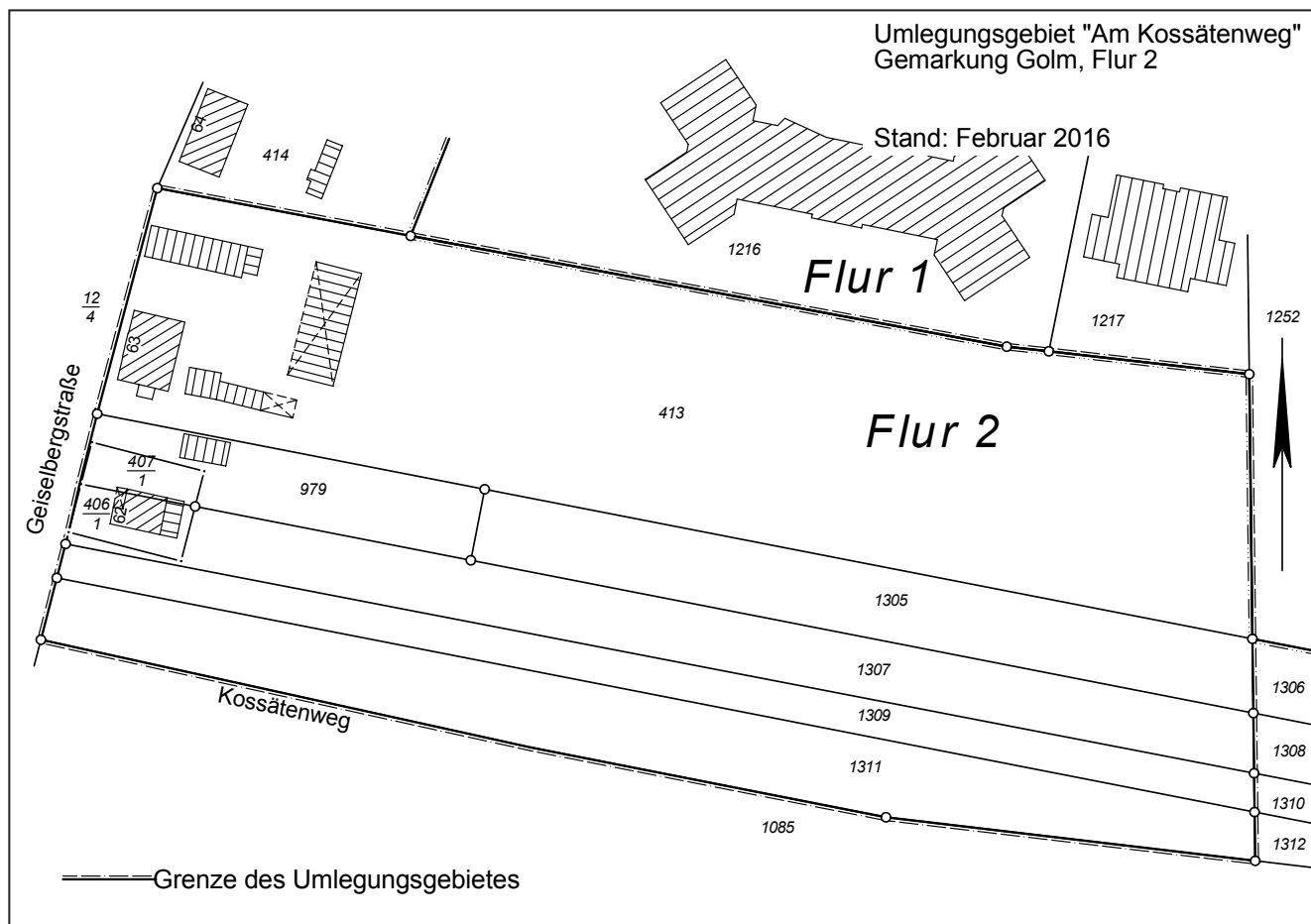
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach dieser Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Potsdam, Geschäftsstelle, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam einzulegen oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Potsdam, den 8. Juni 2016

Mroß
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses



Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Verlängerung der Straße „Am Grünen Weg“ im OT Eiche in 14469 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Verlängerung der Straße „Am Grünen Weg“ im OT Eiche in 14469 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die bestehende, öffentlich gewidmete Straße „Am Grünen Weg“ beginnt an der Kaiser-Friedrich-Straße, zwischen den Hausnummern 118 und 119, verläuft nach Süden und endet derzeit nach ca. 230 m als Sackgasse. Der ab dort weiterführende unbefestigte Weg über die Ackerflächen unterlag bisher nicht der öffentlichen Widmung i.S.d. BbgStrG. Durch den grundhaften Ausbau dieses bisher nicht öffentlichen Abschnittes ist nun ebenfalls eine Widmung auf Grundlage des BbgStrG erforderlich.

Die hier gegenständliche, von der Widmung betroffene Verlängerung der Straße „Am Grünen Weg“ beginnt daher an dessen bisherigem Ende und verläuft weiter in Richtung Süden, wo sie nach ca. 290 m an der Lindenallee einbindet und endet.

1.1 Lage der Straße

„Am Grünen Weg“

Gemarkung: Eiche

Flur: 1

Flurstück 869 mit einer Fläche von ca. 1.994,0 m²

Flurstück 1022 mit einer Fläche von ca. 14,0 m²

Flurstück 1023 mit einer Fläche von ca. 42,0 m²

Flurstück 1026 mit einer Fläche von ca. 141,0 m²

Gesamtfläche ca. 2.191,0 m²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10,

Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr,

Do 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Telefon: (0331) 289-2714

E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt

3.1 Einstufung:

Die Verlängerung der bestehenden Straße „Am Grünen Weg“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

3.2 Funktion:

Geh- und Radweg

3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam

3.4 Widmungsbeschränkungen: Fußgänger- und Radfahrverkehr, Landwirtschaftlicher Verkehr

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 1. Juni 2016

Jann Jakobs

Oberbürgermeister

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Verlängerung der Straße „Ecksteinweg“ im OT Eiche in 14469 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Verlängerung der Straße „Ecksteinweg“ im OT Eiche in 14469 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die bestehende, öffentlich gewidmete Straße „Ecksteinweg“ beginnt an der „Kaiser-Friedrich-Straße“, zwischen den Hausnummern 102 B und 103, verläuft nach Süden und knickt nach ca. 70 m nach Westen ab. Nach weiteren ca. 175 m gabelt sich der Ecksteinweg in einen westlichen und einen südlichen Abschnitt. Der westliche Abschnitt endet nach 120 m an der Straße „Birkenhügel“, der südliche Abschnitt endet nach ca. 85 m an der Straße „Lindengrund“.

Die hier gegenständliche, von der Widmung betroffene Verlängerung der Straße „Ecksteinweg“ beginnt am bisherigen Ende

des südlichen Abschnittes, am „Lindengrund“, und verläuft weiter in Richtung Süden, wo sie nach ca. 300 m an der „Lindenallee“ einbindet und endet. Durch den grundhaften Ausbau dieses bisher nicht öffentlichen Abschnittes ist nun die straßenrechtliche Widmung auf Grundlage des BbgStrG erforderlich.

1.1 Lage der Straße

„Ecksteinweg“

Gemarkung: Eiche

Flur: 1

Flurstück 912 mit einer Fläche von ca. 1.884,0 m²

Flurstück 1029 mit einer Fläche von ca. 27,0 m²

Flurstück 1031 mit einer Fläche von ca. 14,0 m²

Flurstück 1033 mit einer Fläche von ca. 101,0 m²

Flurstück 1035 mit einer Fläche von ca. 260,0 m²

Flurstück 1038 mit einer Fläche von ca. 121,0 m²

Gesamtfläche ca. 2.407,0 m²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von

Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr,
Do 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr,
sowie nach Vereinbarung

Telefon: (0331) 289-2714

E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt

3.1 Einstufung: Die Verlängerung der bestehenden Straße „Ecksteinweg“ wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

3.2 Funktion: Geh- und Radweg
3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
3.4 Widmungsbeschränkungen: Fußgänger- und Radfahrverkehr, Landwirtschaftlicher Verkehr

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 1. Juni 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung des Geh- und Radweges zwischen Holzmarktstraße und Türkstraße in 14467 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird der neu gebaute Geh- und Radweg zwischen Holzmarktstraße und Türkstraße in 14467 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Der neu gebaute Geh- und Radweg beginnt als Verlängerung der Holzmarktstraße und führt ca. 45 m in Richtung Osten zur Havel. Dann knickt der Geh- und Radweg nach Süden ab und verläuft ca. 115 m zwischen dem Betriebsgelände der Hauptfeuerwache sowie dem Wasser- und Schiffsamt und endet an der Türkstraße.

1.1 Lage der Straße

Gemarkung:	Potsdam
Flur:	2
Flurstück	1343 mit einer Fläche von ca. 69,0 m ²
Flurstück	1344 mit einer Teilfläche von ca. 707,0 m ²
Gesamtfläche in Flur 2 ca.:	776,0 m ²

Gemarkung:	Potsdam
Flur:	3
Flurstück	1/7 mit einer Teilfläche von ca. 31,0 m ²
Flurstück	1/9 mit einer Teilfläche von ca. 30,0 m ²
Gesamtfläche in Flur 3 ca.:	61,0 m ²
Gesamtfläche ca.:	837,0 m ²

1.2 Zuordnung

Der Geh- und Radweg wird der öffentlichen Verkehrsfläche „Holzmarktstraße“ zugeordnet.

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich

Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr,
Do 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr,
sowie nach Vereinbarung

Telefon: (0331) 289-2714

E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt

3.1 Einstufung: Der Geh- und Radweg wird, wie der Hauptverlauf der Holzmarktstraße, gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
3.2 Funktion: Geh- und Radweg
3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
3.4 Widmungsbeschränkungen: Fußgänger- und Radfahrverkehr

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 1. Juni 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung des „Geh- und Radweges Schlaatz - Drewitz“ in 14480 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird der Radwanderweg „Schlaatz – Drewitz“ in 14480 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Der „Geh- und Radweg Schlaatz – Drewitz“ beginnt an der Kreuzung Neuendorfer Straße / Zum Kirchsteigfeld und verläuft südlich sowie parallel zur Nuthestraße in Richtung Westen. Nach ca. 1,2 km endet der Geh- und Radweg an der die Bahn- gleise überquerende Brücke der Nuthestraße.

1.1 Lage der Straße

Radwanderweg „Schlaatz – Drewitz“

Gemarkung: Drewitz

Flur: 4

Flurstück	22/2	mit einer Fläche von ca.	1.766,0 m ²
Flurstück	27/4	mit einer Teilfläche von ca.	3.887,0 m ²
Flurstück	29/10	mit einer Teilfläche von ca.	69,0 m ²
Flurstück	145/2	mit einer Teilfläche von ca.	74,0 m ²
Flurstück	175	mit einer Fläche von ca.	371,0 m ²
Flurstück	176	mit einer Fläche von ca.	230,0 m ²
Flurstück	177	mit einer Teilfläche von ca.	5.259,0 m ²
Flurstück	178	mit einer Fläche von ca.	15,0 m ²
Flurstück	179	mit einer Teilfläche von ca.	144,0 m ²
Flurstück	180	mit einer Fläche von ca.	40,0 m ²
Flurstück	181	mit einer Teilfläche von ca.	488,0 m ²
Flurstück	182	mit einer Fläche von ca.	3,0 m ²
Flurstück	183	mit einer Teilfläche von ca.	244,0 m ²
Flurstück	213	mit einer Teilfläche von ca.	89,0 m ²
Gesamtfläche in Flur 4 ca.:			12.679,0 m ²

Gemarkung: Drewitz

Flur: 7

Flurstück	3/6	mit einer Fläche von ca.	1.832,0 m ²
Flurstück	255/1	mit einer Fläche von ca.	18,0 m ²
Flurstück	256/1	mit einer Fläche von ca.	233,0 m ²
Flurstück	263/2	mit einer Fläche von ca.	291,0 m ²
Flurstück	264/2	mit einer Fläche von ca.	181,0 m ²
Flurstück	265/4	mit einer Fläche von ca.	67,0 m ²
Flurstück	358/1	mit einer Teilfläche von ca.	75,0 m ²
Flurstück	1096	mit einer Fläche von ca.	191,0 m ²
Flurstück	1098	mit einer Fläche von ca.	628,0 m ²
Flurstück	1100	mit einer Fläche von ca.	11,0 m ²
Flurstück	1106	mit einer Fläche von ca.	175,0 m ²
Flurstück	1115	mit einer Fläche von ca.	31,0 m ²
Flurstück	1116	mit einer Teilfläche von ca.	653,0 m ²
Flurstück	1118	mit einer Fläche von ca.	36,0 m ²
Flurstück	1120	mit einer Fläche von ca.	119,0 m ²
Flurstück	1122	mit einer Teilfläche von ca.	2.000,0 m ²
Flurstück	1175	mit einer Fläche von ca.	2.613,0 m ²
Flurstück	1393	mit einer Fläche von ca.	1.008,0 m ²
Flurstück	1409	mit einer Fläche von ca.	621,0 m ²
Flurstück	1417	mit einer Fläche von ca.	542,0 m ²
Flurstück	1419	mit einer Fläche von ca.	1.401,0 m ²
Flurstück	1421	mit einer Fläche von ca.	1.170,0 m ²

Flurstück	1467	mit einer Fläche von ca.	129,0 m ²
Flurstück	1469	mit einer Fläche von ca.	103,0 m ²
Flurstück	1471	mit einer Fläche von ca.	106,0 m ²
Flurstück	1516	mit einer Fläche von ca.	326,0 m ²
Flurstück	1518	mit einer Fläche von ca.	181,0 m ²
Flurstück	1520	mit einer Fläche von ca.	270,0 m ²
Flurstück	1522	mit einer Fläche von ca.	377,0 m ²
Flurstück	1523	mit einer Teilfläche von ca.	141,0 m ²
Gesamtfläche in Flur 7 ca.:			15.529,0 m ²
Gesamtfläche „Geh- und Radweg Schlaatz – Drewitz“ ca.:			28.208,0 m ²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr,

Do 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr,
sowie nach Vereinbarung

Telefon: (0331) 289-2714

E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt

3.1 Einstufung:	Der „Geh- und Radweg Schlaatz – Drewitz“ wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG als „Sonstige öffentliche Straße“ (beschränkt-öffentlicher Weg) eingestuft.
3.2 Funktion:	Geh- und Radweg
3.3 Träger der Straßenbaulast:	Landeshauptstadt Potsdam
3.4 Widmungsbeschränkungen:	Fußgänger- und Radfahrverkehr, Betriebs- und Versorgungsdienst frei

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 1. Juni 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Ergebnisfeststellung des Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände sowie keine Windräder im Wald“

Auf der Grundlage der Bestimmungen des § 21 des Volksabstimmungsgesetzes in Verbindung mit § 12 der Volksbegehrensverfahrensordnung gebe ich Folgendes bekannt:

Die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses zum Volksbegehren „Volksinitiative für größere Mindestabstände sowie keine Windräder im Wald“ in den Stimmkreisen 21 und 22 findet am 12.07.2016 um 10:00 Uhr in der Stadtverwaltung Potsdam, Hegelallee 6-8, Haus 6, Raum 204, statt.

Die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses für den Stimmkreis 19 findet am 12.07.2016 um 11:00 Uhr in der Stadtver-

waltung Potsdam, Hegelallee 6-8, Haus 6, Raum 204, statt.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Potsdam, den 23. Mai 2016

Michael Schrewe
Kreisabstimmungsleiter
Stimmkreis 19

Dr. Matthias Förster
Kreisabstimmungsleiter
Stimmkreise 21/22

Luftreinhalteplan Potsdam

Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 47 Absatz 5 und 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 6. Juni 2016

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) hat als zuständige Behörde (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam einen Entwurf für die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Potsdam vom 09. November 2007 erstellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplanes ist § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Es handelt sich um ein Vorhaben nach Anlage 3 Nummer 2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490). Eine Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) besteht nach Prüfung nicht.

Nach § 4 der 39. BImSchV gilt für Feinstaub (PM₁₀) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³. Der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Nach § 3 der 39. BImSchV gilt für Stickstoffdioxid im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³. Der zulässige Stundenmittelwert von 200 µg/m³

darf darüber hinaus nur an maximal 18 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden.

Durch qualifizierte Messung und Berechnung wurde durch das Landesamt für Umwelt (LfU) festgestellt, dass die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (Jahresmittelwert) an stark verkehrsbelasteten Straßenabschnitten, wie der Großbeerenstraße und der Zeppelinstraße, im Jahr 2014 bzw. 2015 überschritten waren. Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass ohne schadstoffreduzierende Maßnahmen die Grenzwerte nicht dauerhaft eingehalten werden können. Diese Maßnahmen müssen verursachergerecht sowie geeignet, erforderlich und angemessen sein, die Luftschadstoffgrenzwerte dauerhaft einzuhalten.

Der Luftreinhalteplan 2016 schreibt die Luftreinhalteplanung aus dem Jahr 2011 fort. Der Planentwurf wurde der Öffentlichkeit am 23.02.2016 im Rahmen einer Informationsveranstaltung in den Räumlichkeiten des MLUL vorgestellt. Bis zum 23.03.2016 bestand darüber hinaus die Möglichkeit, sich im Rahmen einer online-Konsultation mit weiteren Vorschlägen einzubringen. Nach Auswertung dieser Vorschläge liegt nunmehr die konsolidierte Entwurfsfassung für die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Potsdam vor.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend § 47 Abs. 5a BImSchG und § 14i in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch Auslegung des Planentwurfes beteiligt. Bis zu zwei Wochen nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist kann nach § 47 Abs. 5a gegenüber dem MLUL Stellung genommen werden. Die Auslegungsfrist des Planentwurfes beginnt am 22.06.2016 und endet am 22.07.2016.

Der Entwurf der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Potsdam ist im Internet auf den Seiten des MLUL unter <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.322623.de> einseh-

bar. Der Entwurf liegt außerdem für die Dauer eines Monats in den Dienstgebäuden des MLUL, des LfU und der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam unter folgenden Adressen aus:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam, Haus S, Zimmer 4.086
Mo – Fr 8.00 – 16.00 Uhr

Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, Raum 118
Mo – Fr 8.00 – 16.00 Uhr

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam, Haus 20, Zimmer 108
Mo, Mi, Do 8.00 – 16.00 Uhr
Di 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 13.00 Uhr

Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen zum Entwurf der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Potsdam können an die folgende Adresse bis 14 Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist eingesendet werden an:

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Referat 54
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam
oder

LRP-Potsdam@mlul.brandenburg.de

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden bei der Fertigstellung der Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Potsdam angemessen berücksichtigt. Der aufgestellte Plan wird danach gemäß § 47 Abs. 5 BImSchG bekannt gemacht. Eine Ausfertigung des Plans, einschließlich einer Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, wird darüber hinaus zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Dr. Günter Hälsig
Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Abteilung 5

